

RS Vwgh 1988/9/21 87/03/0237

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §24 Abs1 lit a;

StVO 1960 §7 Abs5;

VStG §21 Abs1;

Rechtssatz

Von einem das Absehen von der Strafe rechtfertigenden geringen Unrechtsgehalt kann dann nicht die Rede sein, wenn sich der Beschuldigte durchaus bewusst war, mit seinem Verhalten gegen das Halteverbot und die verordnete Einbahnregelung verstößen zu haben, mag er auch die Einbahnregelung an der fraglichen Stelle nicht für sinnvoll erachten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987030237.X09

Im RIS seit

09.01.2006

Zuletzt aktualisiert am

13.09.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at